

Nutzungsordnung-Smartgeräte der Oberschule Eberswalde

Vorwort

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Schulordnung.

Ziel der Ordnung ist die Schaffung eines sicheren Lernumfeldes in der Schule und die Regelung eines sinnvollen Einsatzes im Unterricht.

1. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Benutzung aller Smartgeräte (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler während der gesamten Unterrichtszeit und auf dem gesamten Schulgelände, einschließlich der Wege zum Unterricht (z.B. zur Sporthalle), sowie bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts.

2. Nutzungsverbot

Alle Smartgeräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt (beispielsweise in der Schultasche oder im Spind). Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Bei Abschlussprüfungen und Vergleichsarbeiten sollen die Geräte durch die aufsichtführende Lehrkraft eingesammelt und verwahrt werden. Bei Klassenarbeiten und Tests kann der ausgeschaltete Zustand der Geräte durch die aufsichtführende Lehrkraft kontrolliert werden.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartgeräte-Ordnung zu kontrollieren.

Im Sinne der Vorbildfunktion sind Lehrerinnen und Lehrer angehalten auf eine private Nutzung von Smartgeräten zu verzichten.

3. Ausnahmen vom Nutzungsverbot

Ausnahmen gelten für die folgenden Situationen:

- in Notfällen. Ein Notfall liegt nicht vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss. Die Information der Eltern erfolgt in diesen Fällen über das Sekretariat der Schule oder über eine Lehrkraft, telefonisch oder per Mail, sofern die Eltern telefonisch nicht erreichbar sind.
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges können abweichende Regeln vom Nutzungsverbot durch die begleitenden Aufsichtspersonen festgelegt werden.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, dann kann sie die Nutzung freigeben. Dies kann erfolgen, wenn Lehrkräfte die digitalen Geräte zur Förderung der Medienkompetenz in ihrem Unterricht einsetzen.

Das Einschalten der Geräte erfolgt in diesen Fällen nach Aufforderung der Lehrkraft. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Nach der Nutzung sind die Geräte wieder auszuschalten und außer Sichtweite sicher zu verwahren.

Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

4. Personenbezogene Daten

Ist die Nutzung der Smartgeräte nach Punkt 3 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu erstellen, zu verarbeiten oder zu verbreiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

5. Maßnahmen

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen das Verbot in Punkt 2, wird das Gerät durch die Schule eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Smartgerät aus und gibt es im Sekretariat ab. Es wird bis zum Ende des Schultages einbehalten und kann im Sekretariat von den Eltern abgeholt werden.

Die Abgabe und das Abholen der Geräte findet wie statt:

- Die Abgabe des Gerätes erfolgt persönlich durch die Schülerin oder den Schüler im Sekretariat der Schule.
- Im Sekretariat erhält die Schülerin oder der Schüler einen Umschlag, den sie mit ihrem Vor- und Nachnamen sowie der Klasse zu beschriften haben.
- Die Schülerin oder der Schüler legt das ausgeschaltete Gerät in den Umschlag, verschließt den Umschlag und übergibt den verschlossenen Umschlag an das Sekretariat.
- Das Sekretariat legt den Umschlag in eine durch die Schule für die Aufbewahrung vorgesehene Box oder vergleichbares und verwahrt diese in einen verschlossenen Schrank. Hier verbleibt der Umschlag mit dem Gerät bis zur Abholung.
- Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über die Abgabe des Smartgerätes, sodass die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, das Smartgerät zum Ende des Schultages im Sekretariat der Schule abzuholen.
- Zur Abholung übergibt das Sekretariat den verschlossenen Umschlag mit dem Smartgerät an einen Erziehungsberechtigten.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung-Smartgeräte können die Lehrkräfte/Schule pädagogische Maßnahmen ergreifen. Die Einziehung des Smartgerätes stellt hierbei eine er-

zieherische Maßnahme dar, die bei Bedarf von den Lehrkräften um weitere Maßnahmen ergänzt werden kann.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler ein Smartgerät während eines Tests oder einer Klassenarbeit, so wird das als Täuschungsversuch gemäß VV-Leistungsbewertung Nr. 7 Abs. 3 gewertet. Unter Berücksichtigung der Schwere des Falles kann

- a) die Arbeit ganz oder teilweise nicht gewertet werden,
- b) die Wiederholung der Arbeit angeordnet werden,
- c) die Note ungenügend erteilt werden.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen sowie der Verweigerung der Herausgabe des Smartgerätes kann die Lehrkraft oder die Schulleitung eine Ordnungsmaßnahme aussprechen.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, sind die Lehrkräfte berechtigt, das Gerät einzuziehen. In solchen Fällen wird durch die Schule die Polizei hinzugerufen, das Gerät der Polizei übergeben und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt, Ordnungsamt) informiert.

6. Haftung und Verhältnismäßig

Die Lehrkraft / Schule haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Lehrkraft / Schule ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Smartgerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings müssen Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in Punkt 5 beschrieben einleiten.

Erklärung

Ich/wir habe/n die Smartgeräte-Ordnung gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten